

Satzung der Föderation Europäischer Narren Europa e.V.

beschlossen von der Gründungsversammlung am 08.05.2010 in Wallroth



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Föderation Europäischer Narren Europa e. V. (abgekürzt FEN E e. V.) Er ist der Dachverband der ihm angeschlossenen Karnevals-, Fastnachts-, Fasnets- und Faschingsvereine in Europa in seiner Vielfalt.
2. Sitz des Verbandes ist in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung, Pflege und weitere Verbreitung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals, der Fastnacht, der Fasnet und des Faschings (§ 52 II Nr. 23 AO). Zweck der FEN E e. V. ist der Zusammenschluss aller in Europa ansässigen Karnevals-, Fastnachts- und Faschingsverbände sowie – Ausschüsse und der ihnen angeschlossenen Karnevals-, Faschings-, und Fastnachtsvereine, Gesellschaften, -Gemeinschaften, -Zünfte, -Organisationen, sowie der Vereine, in deren Gebiet kein Verband besteht, als Einzelmitglieder zur Pflege des Karnevals-, Fastnacht-, Faschings- und Fasnetbrauchtums.

Der Verband fördert die Pflege und Unterhaltung des bodenständigen, kulturellen und musischen Brauchtums des Karnevals-, des Fasnets-, Fastnachts- und Faschingsgeschehens in Europa in seiner Vielfalt.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Pflege des Karnevals, der Fasnet, der Fastnacht und des Faschings auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage.
- Förderung von Büttенredner/innen, Sänger/innen, Tanzmariechen, Tanzpaaren und Tanzgruppen; hier insbesondere durch Übernahme und/oder Bezuschussung von Seminargebühren.
- Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums in Europa, die insbesondere von der FEN E e. V. veranstaltet werden.
- aktive Unterstützung der Karnevals-, Fastnachts-, Fasnet und Faschingsvereine in Europa bei deren vielfältigen Initiativen zur Brauchtumspflege, u. a. durch Seminare und Bildungsveranstaltungen, Beratung in Vereinsfragen und fachlichen Fragen, Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Vereine und Untergliederungen.
- Veranstaltungen, in denen das traditionelle Brauchtum inhaltlich im Vordergrund steht.
- Beratende und helfende Funktion gegenüber Verbänden und Vereinen.
- Kontaktpflege zu Ministerien, Behörden, der GEMA und anderen Institutionen, der Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien.
- Förderung und Pflege der Kontakte der Mitgliedsvereine und -verbände untereinander.
- Kontaktpflege zu weltweiten fastnachtlichen Organisationen.
- Bekämpfung von Auswüchsen bei der Brauchtumspflege und der Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung.
- Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen im Rahmen des Satzungszwecks.

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (steuerbegünstigte Zwecke). Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder der Organe des Verbandes, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Verbandes betraute Mitglieder, sind ehrenamtlich Tätige. Sie haben gegenüber dem Verband einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts und Vereine i. S. d. § 2 dieser Satzung werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verband gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Der Verband führt
 - a. aktive Mitglieder in Form von
 - natürlichen Personen
 - juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
3. Die Aufnahme in den Verband ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verband mitzuteilen.
4. Mitglieder, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder, haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Verbandes
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - das Einzelmitglied hat eine Stimme, die Personengesellschaft hat ebenfalls eine Stimme.

Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nicht volljährige Mitglieder haben die in § 3 Ziff. 2 erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§ 1626, 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts üben ihre Mitgliedsrechte

durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Bei Vereinen hat sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vor der Mitgliederversammlung zu legitimieren.

5. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verband
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen sowie sich verbandsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als sechs Monaten in Verzug ist;
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt;
 - den Verband in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Verbandes erhoben werden, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Verbandes hinausgehen.

Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Verbandes erhoben werden, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Verbandes gedeckt werden kann.

2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verband zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen (auch bei einem flexiblen Einzugstermin durch den Verband nach dem 1.3.).

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den

Verband zur Zahlung spätestens am 1.3. eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Verbandes eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verband nicht eingegangen (vorbehaltlich des flexiblen Einzugstermins gem. Abs. 2) befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag kann dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung p. a. ab Zahlungsverzug verzinst werden.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verband gegenüber für sämtliche dem Verband mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verband nicht mitgeteilt hat.

3. Die Entwicklung der Mitgliedsbeiträge wird an die jährliche Steigerung der amtlichen Lebenshaltungskosten angepasst. Durch die jährliche Indexanpassung ergeben sich ungerade Beiträge, die in jedem Jahr kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. das Präsidium
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Präsidium

1. Das Präsidium (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
 - a) Präsident/in
 - b) Stellvertretende/r Präsident/in
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) 3 Beisitzern/innen
2. Das Präsidium (geschäftsführender Vorstand) leitet und führt den Verband auf der Grundlage dieser Satzung, sowie evtl. ergänzender beschlossener Ordnungen und gefasster Beschlüsse der Verbandsgremien. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern. Die Präsidiumsmitglieder müssen Einzelmitglieder sein.
3. Das Präsidium (geschäftsführender Vorstand) ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinsam. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Die Vertretung erfolgt durch den/die Präsident/in und ein weiteres Präsidiumsmitglied. Im Falle der Verhinderung des/der Präsidenten/in tritt an dessen/deren Stelle ein anderes Präsidiumsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes 26 BGB. Das Präsidium kann sich einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben. Dieser bedarf zur seiner Gültigkeit einer einfachen Mehrheit der in der beschließenden Präsidiumssitzung anwesenden Präsidiumsmitglieder.

4. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes einen Ehren-, neben- oder hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen und/oder eine Geschäftsstelle einrichten
5. Im Einzelfall kann der/die Präsident/in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per eMail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der eMail-Vorlage sein. Die eMail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der eMail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der eMail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über eMail innerhalb der von dem/von der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der /die Vorsitzende/r zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
6. Die Wahl des Präsidiums (geschäftsführender Vorstand) erfolgt jeweils auf zwei Jahre und ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Das Präsidium soll nach Möglichkeit turnusmäßig wechselnd von Mitgliedern der jeweiligen Länder geführt werden, so daß jedes Land die Möglichkeit hat, das Präsidium zu führen. Auch eine Mischung der Präsidiumsmitglieder mehrerer Mitgliedsländer ist möglich.
8. Zur Durchführung der Wahl bedarf es eines Wahlausschusses, bestehend aus drei Mitgliedern. Dieses gilt nur für das Europapräsidium.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- den Mitgliedern des Präsidiums gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung,
- den Euro-Landespräsidenten/innen und Vizepräsidenten/innen,
- den Euro-Regionalpräsidenten/innen und Vizepräsidenten/innen.

Die Amtsinhaber müssen Einzelmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Amtsinhaber müssen mindestens zwei Jahre Einzelmitglied sein.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit dies nicht dem Präsidium vorbehalten ist,
- b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in,
- c. die erforderlichen Arbeitstagungen werden von den Mitgliedern des Präsidiums, der Landespräsidenten/innen, der Regionalpräsidenten/innen und/oder deren Stellvertreter/innen durchgeführt. Nur in besonderen Fällen sind – auf gesonderte Anordnung, Genehmigung – weitere Mitglieder eingeladen und sodann auch gegebenenfalls entscheidungsberechtigt. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
- d. die Amtsenthebung von Organmitgliedern,

- e. die Beachtung und Durchführung des Geschäftsverteilungsplanes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Verbandsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 5. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
 6. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen, abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
 7. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verband nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
 - eine Verletzung von Amtspflichten und/oder
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegen.

Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 8

europäische Landes- und Regionalverbände als unselbstständige Untergliederungen

1. Die Mitglieder des Verbandes können sich in
 - a) Landesverbänden (der Mitglieds-EU-Länder) und/oder
 - b) Regionalverbänden (der Mitglieds-EU-Regionen)organisieren.
2. Landes- und Regionalverbände sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtverbandes und zur Außenvertretung des Verbandes nicht berechtigt. Das Präsidium gem. § 6 dieser Satzung kann in Einzelfällen oder generell den Vorständen der Landesverbände Vertretungsvollmacht für den Verband erteilen.
3. Die Mitglieder der Landesverbände/Regionalverbände bestimmen ihre innere Organisation selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Ordnungen der Landes- oder Regionalverbände dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Verbandes stehen.
4. Landes- und Regionalverbände können zur Organisation und Durchführung des Verbandsbetriebes Finanzmittel durch den Verband erhalten, die spätestens zum 15.03. (oder auf Absprache) des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres abzurechnen sind. Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Gesamtverbandes.
5. Landes- und Regionalverbände haben zum 15.03. des nachfolgenden Geschäftsjahres dem Präsidium gegenüber eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer finanziellen Pflichten abzugeben. Für unrichtige und unvollständige

dige Erklärungen haften die Mitglieder des Vorstandes des jeweiligen Landesverbandes/Regionalverbandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Präsidium oder dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Kassenberichts und Abrechnung der Kasse gemäß dem festgelegten Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Verbandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Oktober eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand oder das Präsidium die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der eMail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. letztbekannte eMail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen bzw. Änderungen von eMail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind (auch nachträglich) auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen und durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Vizepräsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts

anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/ihre Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Legitimierte Vereine haben ebenfalls eine Stimme.

Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokoll-, oder Schriftführer/in (Stellvertreter/in) zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in (Stellvertreter/in)
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
 - Veröffentlichung (z. B. Verbandsorgan, Homepage, siehe § 10 Abs. 4)ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der FEN E e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an:

Ärzte ohne Grenzen e. V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin

der es unmittelbar und ausschließlich für dessen satzungsgemäßen Zweck zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.05.2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister in Kraft.